



Schriftliche Stellungnahme

Professor Dr. Christian Hagist, Vallendar

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 17. Oktober 2022 zum
Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP
Entwurf eines Gesetzes zur Zahlung einer Energiepreispauschale an Renten- und
Versorgungsbeziehende und zur Erweiterung des Übergangsbereichs – BT-Drucksache 20/3938

Siehe Anlage

Anhörung von Sachverständigen des Ausschusses für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages

*Entwurf eines Gesetzes zur Zahlung einer Energiepreispauschale an Renten- und
Versorgungsbeziehende und zur Erweiterung des Übergangsbereichs*
Drucksache 20/3938

Stellungnahme

Vallendar, den 14. Oktober 2022

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Arbeit und Soziales
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Ansprechpartner:

Prof. Dr. Christian Hagist
WHU - Otto Beisheim School of Management
Lehrstuhl für Wirtschafts- und Sozialpolitik
Burgplatz 2
56179 Vallendar
Telefon: +49 261 6509 - 255
E-Mail: christian.hagist@whu.edu
Web: www.whu.edu/wipo

Bewertung des Antrags

Energiepreispauschale

Im Grunde fußt die Soziale Marktwirtschaft in Deutschland auf dem Prinzip der Subsidiarität. Dies gilt auch bei sogenannten unerwünschten Ereignissen wie dem Krieg Russlands in der Ukraine und den dadurch verursachten Knappheiten an den Energiemärkten und Störungen in Lieferketten. Beide letztere Phänomene drücken sich in erhöhten Preisen für Güter des täglichen Bedarfs wie Energie und Nahrungsmittel aus. Im September lag die statistisch gemessene Inflation aus diesem Grund bei rund 10 Prozent. Es entsteht also ein ökonomischer Schaden in jedem Haushalt in Deutschland, da das verfügbare Einkommen in der kurzen Frist nicht in gleicher Weise steigt.

Die Volkswirtschaftslehre und insbesondere die Finanzwissenschaft kennt nun mehrere Gründe, warum der Staat in Versicherungsmärkte eingreift – dies geschieht jedoch meist ex ante (bspw. Gesetzliche Renten-, Kranken-, Unfall- und Pflegeversicherung sowie die Arbeitslosenversicherung). Eine ex post Versicherung, also ein (partieller) Ausgleich des Schadens eines unerwünschten Ereignisses, ohne dass vorab Beiträge oder Prämien geflossen sind, können ein moralisches Risiko, Moral Hazard, und damit eine systematische Untergrabung des Subsidiaritätsprinzips induzieren. Dies kann bspw. bei unregelmäßigen, aber sich wiederholenden, Naturereignissen der Fall sein. Die derzeit vorliegende Situation ist jedoch anders zu bewerten. Eine Veränderung des generellen „Vorsichtsparens“ ist aufgrund der staatlichen Hilfe nicht zu erwarten, da es sich beim Krieg in der Ukraine wirklich um ein „Jahrhundertereignis“ handelt. Von Moral Hazard ist also kaum auszugehen.

Akzeptiert man dies, muss ein Werturteil gefällt werden. Entweder man versucht die ex post Versicherung an der Subsidiarität zu orientieren (zielgenaue Transfers) oder aber man „versichert“ alle Haushalte, da ja im vorliegenden Fall alle auch vom Schock betroffen sind. Der Gesetzgeber versucht derzeit beides, bspw. eine Ausweitung des Wohngelds (zielgenauer Transfer) als auch pauschale Zahlungen ohne Prüfung des sozio-ökonomischen Status. Der vorliegende Entwurf einer Energiepauschale ist der letzteren Kategorie zuzurechnen, da er die Erweiterung einer solchen Zahlung (1. Entlastungspaket, im Prinzip nur für Erwerbstätige) auf Rentner- und Pensionärshaushalte vorsieht. Jedoch wird auch bei diesem Vorschlag der Subsidiarität etwas Rechnung getragen, da die Einmalzahlung auch bei Beziehern von Altersvorsorgebezügen der Einkommensteuer unterworfen wird und somit starke Schultern gemäß ihren Möglichkeiten den induzierten Schock auch stärker privat, entweder durch Reduktion von Konsum oder Entsparen, abfedern müssen.

Die Höhe einer solchen Pauschale muss in die zahlreichen Maßnahmen aller sogenannten Entlastungspakete eingebettet werden und lässt sich somit in einer Partialanalyse kaum bewerten. Ob 300 Euro nun ausreichend sind oder nicht, hängt ja auch mit den Effekten der anderen Maßnahmen – bspw. Stichwort Gasausgabenbremse – zusammen. Makroökonomisch dürften Einmalzahlungen in Höhe von 300 Euro jedoch keine Verstärkung der Inflation ergeben. Energie und Nahrungsmittel sind beides recht unelastische Güter und stellen auch signifikante Anteile am Warenkorb eines durchschnittlichen Haushalts dar. Daher wird die Energiepreispauschale kaum den Konsum auf anderen Märkten ankurbeln, was dann eventuell weiterhin preistreibend hätte wirken können.

Ordnungspolitisch fraglich ist jedoch, warum nicht alle Bezieher von Leistungen aus der ersten Schicht der Altersvorsorge die Energiepreispauschale erhalten sollen. Zu nennen sind hier insbesondere Versicherte der berufsständischen Versorgungswerke. Diese Gruppe ist ohne größeren bürokratischen Aufwand

adressierbar, wobei bei ehemals Selbstständigen mit Basisrentenversicherung die Datenbasis fehlen dürfte. Warum relativ reiche Rentner die Energiepreispauschale bekommen (und dann versteuern) sollen, dies aber für gleich reiche Bezieher von Versorgungsleistungen der berufsständischen Versorgungswerke nicht der Fall sein soll, erschließt sich nicht. Entweder ist eben die ex post Versicherungsleistung zielgenau anhand von eindeutigen sozio-ökonomischen Kriterien wie Einkommen und/oder Vermögen zu erbringen, oder aber es müssen alle Betroffene des Schocks (hier die Wohnbevölkerung in Deutschland) „nachversichert“ werden.

Abschließend müssten meiner Meinung nach im Gesetzentwurf somit noch vier Punkte adressiert werden:

- 1.) Der Gesetzgeber ist aufgerufen, für die Zukunft eine bessere Datenbasis zu erheben, sodass entsprechende Hilfen aufgrund unerwarteter und unerwünschter Ereignisse doch gemäß dem Subsidiaritätsprinzip zielgenau und somit fiskalisch mit weniger Aufwand ausbezahlt werden können.
- 2.) Sollte es aufgrund der Energiepreispauschale zu Verschuldung kommen, darf diese nicht auf zukünftige Generationen abgewälzt werden, sondern sollte von den derzeit lebenden Generationen schnellstmöglich nach Beendigung der krisenhaften Situation beglichen werden. Im Vordergrund bei der Energiepreispauschale muss der Versicherungsgedanke stehen, der jedoch nicht zu einer intertemporalen Lastenverschiebung führen sollte.
- 3.) Eine Einbeziehung der Empfänger von Leistungen der berufsständischen Versorgungswerke ist ordnungspolitisch angebracht.
- 4.) Um die Größenordnung der staatlichen Hilfen und der ex post Versicherung besser abschätzen zu können, sollte eine wissenschaftliche Evaluierung aller drei Entlastungspakete und deren Effekte angestrebt werden.

Erweiterung des Übergangsbereichs

Die Erweiterung des Übergangsbereichs verschiebt in der kurzen Frist eine gewisse Beitragslast von Arbeitnehmern in diesem Lohnbereich hin zu Arbeitgebern. Mittel- bis langfristig dürfte sich dieser Effekt durch entsprechende niedrigere Lohnsteigerungen wieder nivellieren, da sich die gesamten Lohnkosten (Löhne plus Sozialversicherungsbeiträge) an der Grenzwertproduktivität der Arbeitnehmer orientieren. Inwieweit dies nun in der derzeitigen, auch für Arbeitgeber mit hohen Unsicherheiten geprägten, Situation wohlfahrtssteigernd ist – Arbeitnehmer mit Löhnen bis 2000 Euro werden entlastet, ihre Arbeitgeber entsprechend belastet – ist in der Kürze der Vorbereitung auf die Anhörung kaum zu beantworten, da man sich diesem Problem empirisch nähern müsste.

Zudem kommt es zu direkten Mindereinnahmen in den Sozialversicherungen, die entweder mit Beitragsmitteln oder aber aus Steuermitteln ausgeglichen werden müssen. Der Gesetzesentwurf schweigt sich über die Gegenfinanzierung aus, jedoch ist zu vermuten, dass die Liquiditätsreserven der einzelnen Sozialversicherungszweige ausreichen dürften.